

## Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

### Rathaus

Wilhelmsthaler Straße 3  
34292 Ahnatal  
Tel. 0 5609 628 0  
Fax 0 5609 628 114  
info@ahnatal.de  
<http://www.ahnatal.de>

eMail:

Datum

Fachbereich  
**Sicherheit und Ordnung**

Sachbearbeiter/in  
**Herr Sewe**

Durchwahl  
**628-132**

Aktenzeichen  
**III/1**

**14. August 2020**

Aufgrund der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) der hessischen Landesregierung vom 7. Mai 2020 und aufgrund dem § 11 i. V. m. § 100 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. IS. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), ergeht zum Schutz der Bevölkerung in der Gemeinde Ahnatal vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende

### Allgemeinverfügung

- 1.) Der Aufenthalt in der Zeit von 10.30 Uhr (morgens) bis 04.00 Uhr (nachts) im Bereich des Natursees Bühl wird verboten. Das Verbot gilt für den in der Anlage I eingezeichneten Bereich. Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann im **Einzelfall** Ausnahmen vom Aufenthalt erlassen, soweit ein **allgemeines öffentliches** Interesse vorliegt oder aber diese Maßnahmen der Unterhaltung des Geländes durch die Eigentümerin dienen. Er kann diese Ausnahme mit Auflagen versehen, insbesondere zu den Hygienemaßnahmen.

#### Rathaus Weimar

Mo., Mi., Do., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Di. 7.00 – 12.00 Uhr  
Mo., Di. 13.30 – 15.30 Uhr  
Do. 15.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung!

#### Dienstleistungszentrum Heckershausen

Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr  
Samstag 10.00 – 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung!

#### Kasseler Sparkasse

IBAN: DE84 520 503 53 0220000055  
BIC: HELADEF1KAS  
**Raiffeisenbank HessenNord eG**  
IBAN: DE29 520 635 50 0005245516  
BIC: GENODEF1WOH

- 2.) Die Verfügung gilt ab dem 17. August 2020 – 10.30 Uhr. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 29. Juni 2020, die mit Ablauf des 16. August 2020 außer Kraft tritt.
- 3.) Die Verfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 13. September 2020.
- 4.) Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

**Begründung:**

Gemäß § 11 HSOG i. V. m. § 100 HSOG können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die folgenden Vorschriften die Befugnisse der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden besonders regeln.

Das Land Hessen hat mit der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 Regelungen geschaffen, die sich zu den bisherigen Regelungen lockernd auf die Unterbrechung und Eindämmung der sozialen Kontakte auswirken. Die letzte Novellierung stammt vom 1. August 2020.

Gemäß § 2 Abs. 2a der Verordnung dürfen Schwimmbäder, Badeanstalten an Gewässern und ähnliche Einrichtungen nur betrieben werden, wenn bestimmte Hygienemaßnahmen eingehalten und auch überwacht werden. Darüber hinaus ist nur eine bestimmte Anzahl von Personen zugelassen. Der Betreiber hätte daher sicherzustellen, dass diese Vorgaben eingehalten werden (z. B. durch Einlasskontrollen).

Weiterhin sind weiterhin Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden, verboten (§ 1 der Verordnung)

Der Natursee Bühl ist formal kein Badensee. Er wird aber als solcher von der Öffentlichkeit wahrgenommen und auch als solcher genutzt. Personen aus den weiteren Umkreiskommunen treffen sich dort um unter anderem zu baden.

Die örtliche Ordnungsbehörde hat bei Überprüfungen festgestellt, dass die in den Verordnungen geregelten Mindestabstände im Uferbereich nicht eingehalten wurden. Teilweise hielten sich rund 200 Menschen in den Uferbereichen auf. Diese lagen dicht an dicht auf Picknickdecken; teilweise musste über diese gestiegen werden, um an einen freien Platz zu gelangen.

Im späteren Verlauf hielten sich bis in die späten Abendstunden größere Gruppen auf, die sich mit Shisha-Pfeifen und/oder alkoholischen Getränken sowie Grills ausgestattet haben.

Diese Verhaltensweisen gefährden die Allgemeinheit und verstoßen, vornehmlich durch das Unterschreiten der Mindestabstände, gegen die Corona- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.

Gemäß § 7 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) sind für den Vollzug der Verordnung unter anderem die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine Gefahrensituation abwenden zu können.

Weder die Eigentümerin des Geländes, nämlich die Gemeinde Ahnatal, noch die örtliche Ordnungsbehörde sind in der Lage, den Einzelfall dort zu beschränken oder zu regeln.

Aus diesen Gründen war der Erlass dieser Allgemeinverfügung zum Aufenthaltsverbot notwendig.

Von der Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen dann zuzulassen, kann der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde Gebrauch machen, wenn ein besonderes öffentliche Interesse vorliegt. Dies kann z. B. für notwendige Trainingsmaßnahmen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei) notwendig sein. Hier kann vom Nutzer ein Hygienekonzept verlangt und diesem Auflagen, insbesondere zu den Hygienemaßnahmen, auferlegt werden.

Das öffentliche Interesse an einer Verhinderung der Verbreitung des Virus und damit dem Schutz von Leib und Leben überwiegt dem Interesse auf Freizügigkeit in dem Freizeitgelände eines jeden Einzelnen.

Mit der zeitlichen Einschränkung, nämlich den Aufenthalt täglich zwischen 04.00 Uhr und 10.30 Uhr nicht zu verbieten, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Pächter (Fischerei-Sportverein Ahnatal) dort seine notwendigen Unterhaltungs- und Pflegearbeiten unternehmen kann.

Unter Aufenthalt ist die zeitlich begrenzte Anwesenheit in dem gekennzeichneten Bereich zu verstehen.

Es ist zu erwarten, dass die vorherrschenden Temperaturen im Verlauf des Septembers auf ein Maß sinken, welches anzunehmenderweise nur noch einen verminderten Besucherandrang auf den Bühlbereich nach sich ziehen wird. Aus diesem Grund erfolgt die Befristung zunächst nur bis zum 13.09.2020, obwohl die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) bis zum 31.10.2020 gilt.

Die sofortige Vollziehung war gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung der Regelungen zur Gefahrenabwehr. Ein Rechtsbehelfsverfahren würde ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung die getroffenen Entscheidungen unter Umständen auf Monate verhindern.

Der bis dahin mit aller Wahrscheinlichkeit eintretende Schaden für die Gesundheit und das Leben zahlreicher Menschen steht in keinem Verhältnis zum privaten

Rechtsschutzbedürfnis eines Einzelnen. Das private Rechtsschutzbedürfnis ist daher hinten an zu stellen und die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des HVwVfG verzichtet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel erhoben werden.

Michael Aufenanger  
Bürgermeister

**Anlage I:**

